



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 39 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/58/L.55 und Add.1)]

58/234. Internationaler Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda 1994

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948, mit der sie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 53/43 vom 2. Dezember 1998 mit dem Titel "Fünfzigster Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes" und ihre anderen einschlägigen Resolutionen zum Thema Völkermord,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats² in Auftrag gegebenen Unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994³,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 über die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel "Rwanda: The Preventable Genocide" (Ruanda: Der vermeidbare Völkermord), der die Ergebnisse und Empfehlungen der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten enthält, die von der ehemaligen Organisation der afrikanischen Einheit zur Untersuchung des Völkermordes in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse eingerichtet wurde,

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe S/1999/340.

³ Siehe S/1999/1257, Anlage.

mit Besorgnis feststellend, dass viele Personen, die mutmaßlich Völkermordhandlungen verübt haben, noch immer nicht vor Gericht gestellt wurden,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit bei allen Vergehen, die Völkermord darstellen, zu bekämpfen,

überzeugt, dass die Entlarvung und Haftbarmachung der Täter wie der Mittäter sowie die Wiederherstellung der Würde der Opfer durch die Anerkennung ihres Leids und das Gedenken daran den Gesellschaften bei der Verhütung künftiger Verstöße als Richtschnur dienen würde,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung, die der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 3. bis 6. März 2003 in N'Djamena abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung abgegeben hat, wonach die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zum Gedenken an den Völkermord in Ruanda 1994 einen internationalen Tag des Gedenkens und der erneuten Verpflichtung auf die Bekämpfung des Völkermordes überall auf der Welt erklären sollen⁴,

in Anbetracht dessen, dass sich der Völkermord in Ruanda im April 2004 zum zehnten Mal jährt,

1. *beschließt*, den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda zu bestimmen;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft *nahe*, den Internationalen Tag zu begehen, namentlich mit besonderen Veranstaltungen und Aktivitäten zum Gedenken an die Opfer des Völkermordes in Ruanda;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen *nahe*, die Förderung der Durchführung der Empfehlungen zu erwägen, die in dem Bericht der Unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994³ enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu handeln, um zu gewährleisten, dass sich Ereignisse, wie sie 1994 in Ruanda stattgefunden haben, nicht wiederholen.

78. Plenarsitzung
23. Dezember 2003

⁴ A/57/775, Anlage, Beschluss EX.CL/Dec. 16 (II).